OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604524/2/MS

Datum:
Linz, 16. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des L J G, S, P, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Service-Center-CBE, vom 11. Mai 2021, GZ: BHRO/920130216683/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass im Spruch die Wortfolgen „- trotz Nichtbezahlung des Informationsschreibens gemäß EU-Richtlinie 2015/413/EU vom 22.09.2020-“ und „(gilt als Anonymverfügung gemäß § 49a Verwaltungsstrafgesetz mit gleichzeitiger Lenkererhebung)“ zu entfallen haben, insoweit stattgegeben als die Geldstrafe auf 60 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde bleiben mit 10 Euro unverändert aufrecht.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Mai 2021, GZ: BHRO/920130216683/20, wurde über Herrn L J G (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt und ihm Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 13.10.2020
Ort: Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
Service-Center-CBE, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg

Sie haben es als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen (D) x zu verantworten, dass – trotz Nichtbezahlung des Informationsschreibens gemäß EU-Richtlinie 2015/413/EU vom 22.09.2020 – der Aufforderung (gilt als Anonymverfügung gemäß § 49a Verwaltungsstrafgesetz mit gleichzeitiger Lenkererhebung) zur Auskunftserteilung nicht entsprochen wurde, wer das angeführte Fahrzeug, am 14.08.2020, um 04:50 Uhr, in Kematen am Innbach, auf der A8, bei Strkm. 24.780, in Fahrtrichtung Wels, gelenkt hat.

Sie haben diese Auskunft der anfragenden Behörde nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung erteilt. Es wurde auch keine andere Person benannt, welche diese Auskunft erteilen hätte können.“

Gegen dieses Straferkenntnis legte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. Mai 2021 rechtzeitig Beschwerde ein und gab bekannt, er sei Rentner und verfüge über ein Renteneinkommen von insgesamt 723,98 Euro, welches unter der Pfändungsgrenze liege. In der E-Mail vom 2. Juni 2021 führte der Beschwerdeführer ergänzend aus, das Vorgehen der belangten Behörde sei nach deutschem Recht und EU-Recht nicht zulässig.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2021 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und teilte mit, dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht worden war, da in der Beschwerde keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht wurden, die nicht schon im Straferkenntnis berücksichtigt worden waren.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ergab.

Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des Pkw mit dem deutschen Kennzeichen x (Anzeige).

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 22. September 2020 wurde der Beschwerdeführer unter Bekanntgabe von Detailangaben zum Verkehrsdelikt und zum Fahrzeug aufgefordert den Fahrzeuglenker bekannt zu geben.

Da die Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers unterblieb erging am 12. Februar 2021 gegen den Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG eine Strafverfügung, in der gegen den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt wurde und ihm folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt wurde:

„1. Datum/Zeit: 13.10.2020
Ort: Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
Service-Center-CBE, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg

Sie haben es als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen (D) x zu verantworten, dass – trotz Nichtbezahlung des Informationsschreibens gemäß EU-Richtlinie 2015/413/EU vom 22.09.2020 – der Aufforderung (gilt als Anonymverfügung gemäß § 49a Verwaltungsstrafgesetz mit gleichzeitiger Lenkererhebung) zur Auskunftserteilung nicht entsprochen wurde, wer das angeführte Fahrzeug, am 14.08.2020, um 04:50 Uhr, in Kematen am Innbach, auf der A8, bei Strkm. 24.780, in Fahrtrichtung Wels, gelenkt hat.

Sie haben diese Auskunft der anfragenden Behörde nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung erteilt. Es wurde auch keine andere Person benannt, welche diese Auskunft erteilen hätte können.“ (Strafverfügung)

Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer Einspruch und führte begründend an, es handle sich beim ggst. Fahrzeug um ein Firmenfahrzeug und könne daher der Fahrer nicht identifiziert und benannt werden, nach deutschem Recht könne nur der tatsächliche Fahrer als Täter für Ordnungswidrigkeiten belangt werden, eine Halterhaftung bestehe nicht, die von der belangten Behörde beanspruchten Angaben würden nach deutschem Recht gegen ein Verbot des Zwangs zur Selbstbezichtigung und gegen das Schweigerecht des Angeklagten im Strafrecht verstoßen, zudem könne bei der Beteiligung von Angehörigen eine Umgehung des Zeugnisverweigerungsrechts im Raum stehen, die Verpflichtung zur Benennung eines bestimmten Fahrers verstoße damit gegen elementare deutsche Rechtsgrundsätze und könne er des Weiteren aufgrund des langen Zeitraums nicht mehr sagen, wer zu diesem Zeitpunkt den Pkw gelenkt habe (Einspruch).

In der Folge erging das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis.

Der Beschwerdeführer verfügt über eine monatliche Rente in der Höhe von 723,98 Euro (Rentenbescheid).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in den Klammern angeführten Beweismitteln.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Verfahrenspartei eine Verhandlung beantragt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Die auf Grund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein (VwGH vom 30.6.1993, 93/02/0109).

Der im Verfassungsrang stehende letzte Satz des § 103 Abs. 2 KFG 1967 normiert, dass gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, Rechte auf Auskunftsverweigerung zurücktreten. Damit besteht für den zur Lenkerauskunft Aufgeforderten kein Zeugnisverweigerungsrecht.

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 KFG 1967 den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. VwGH 5.10.1990, 90/18/0190; 18.09.1991, 91/03/0165 ua.).
Unbestritten steht fest, dass der Beschwerdeführer Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges ist, weshalb der Beschwerdeführer zur Auskunft verpflichtet gewesen wäre. Allerdings hat er bis zum Ablauf dieser Frist keine Auskunft erteilt, sondern sich nur darauf berufen, keine Auskunft erteilen zu können, weil es sich um ein Firmenflottenfahrzeug gehandelt hätte und schon zu viel Zeit vergangen wäre und die Aufforderung der belangten Behörde gegen deutsches Recht und EU-Recht verstoße.
Da er entsprechend seiner Rechtfertigung diese Auskunft nicht erteilen konnte, weil er vermutlich keine Aufzeichnungen führte und sich nunmehr nicht mehr erinnern kann, wer das Fahrzeug im fraglichen Zeitpunkt gelenkt hat, liegt das Unvermögen der Auskunftserteilung im organisatorischen Bereich des Beschwerdeführers. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hat ausgeführt, dass nötigenfalls, um eine entsprechende gesetzeskonforme Auskunft erteilen zu können, seitens des Zulassungsbesitzers entsprechende Aufzeichnungen zu führen sind. Diese Aufzeichnungen wurden anscheinend nicht geführt, ansonsten hätte der Beschwerdeführer ohne Probleme eine Person namhaft machen können.

Diese Verpflichtung der Auskunftserteilung besteht, unabhängig von der Nationalität des Beschwerdeführers, da der Tatort der Verwaltungsübertretung in Österreich liegt und daher auch für deutsche Staatsbürger österreichisches Recht anzuwenden ist (vgl. VwGH 26.05.1999, 99/03/0074; 27.06.1997, 97/02/0220; ua.).

Nach der Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes ist sohin Tatort der Verwaltungsübertretung der Nichterteilung einer Lenkerauskunft der Sitz der die Auskunft begehrende Behörde. Daraus folgt, dass derjenige, der die von einer österreichischen Behörde nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 verlangte Auskunft nach dem Lenker eines Kraftfahrzeuges zu einem Zeitpunkt nicht erteilt, nach österreichischem Recht eine Verwaltungsübertretung begangen hat und zu bestrafen ist, auch wenn er einen Wohnsitz im Ausland hat.
Da der Beschwerdeführer innerhalb der von der belangten Behörde festgesetzten Frist keine Person namhaft gemacht hat, hat er somit den objektiven Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG 1967 erfüllt.

Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers liegt kein Verstoß gegen EU-Recht vor und ist diesbezüglich auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) (siehe z.B. EGMR vom 03.05.2005, Nr. 52.167/99,Fischbach-Mavromatis gegen Österreich; EGMR vom 10.1.2008, Nr. 58.452/00 und 61.920/00,Lückhof und Spanner gegen Österreich bzw. EGMR vom 29.06.2007, Nr. 15.809/02 und 25.624/02,O'Halloran und Francis gegen das Vereinigte Königreich zur vergleichbaren englischen Rechtslage betreffend des sich aus Art.6 Abs. 1 EMRK ergebenden "Rechtes zu Schweigen") zu verweisen.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Mangels anderer Bestimmung in § 134 Abs. 1 KFG ist für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreichend.
§ 103 Abs. 2 KFG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit der Erteilung einer unklaren Auskunft, aus der nicht ohne langwierige weitere Erhebungen ermittelt werden kann, wer das Kraftfahrzeug zuletzt am genannten Ort zur genannten Zeit

gelenkt hat, als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, das Vorgehen der belangten Behörde widerspreche deutschem Recht und EU-Recht, war nicht geeignet, glaubhaft zu machen, dass ihn an der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, womit von einem fahrlässigen Verhalten seinerseits auszugehen ist, da er die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er nach den Umständen verpflichtet und ihm auch zuzumuten gewesen wäre, und deshalb nicht erkannt hat, dass er einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Somit ist dem Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

103 Abs. 2 KFG bezweckt sicher zu stellen, dass die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Durch die erteilte Auskunft, die das Lenken des ggst. Kraftfahrzeuges zum Gegenstand hatte, konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, welche Person das Fahrzeug, wie angefragt, zuletzt am genannten Ort und zur genannten Zeit verwendet hat. Der Beschwerdeführer hat durch die von ihm erteilte Auskunft entgegen dem Zweck der Norm gehandelt und genau jenen Sachverhalt verwirklicht, den diese gesetzliche Bestimmung verhindern will.

Die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.
Da jedoch weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch das Verschulden des Beschuldigten gering sind, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

Im Zuge der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde weder ein Umstand als mildernd noch als erschwerend gewertet.
Aufgrund der Aktenlage ist allerdings davon auszugehen, dass der Milderungs–grund der absoluten Unbescholtenheit vorliegt. Sonstige Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Von der belangten Behörde wurde für die Strafbemessung ein Monatseinkommen von 1.600 Euro, kein relevantes Vermögen und keine Schulden zugrunde gelegt, wogegen sich der Beschwerdeführer im behördlichen Verfahren nicht ausgesprochen hat und auch keine davon abweichenden Angaben diesbezüglich gemacht hat. Erst in der Beschwerde hat er darauf hingewiesen, lediglich über eine monatliche Rente von 723,98 Euro zu verfügen.
Da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jene Sach- und Rechtslage, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegt, seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat, sind die neu bekannt gegebenen Rentenbezüge der Strafbemessung zugrunde zu legen.
In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte über kein Einkommen verfügt (VwGH 17.2.2015, Ra2014/09/0027).

Unter Berücksichtigung der geänderten Einkommensverhältnisse, die bei der Strafbemessung zu berücksichtigen sind, erscheint dem Landesverwaltungsgericht eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro als ausreichend, um den Beschwerdeführer in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungs-übertretungen abzuhalten.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war verhältnismäßig anzugleichen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß